

## Protokoll der 20. Gemeinderatssitzung vom 19. Januar 2021

---

Anwesend Rainer Beck  
Elke Kaiser-Gantner  
Urs Kranz  
Katja Langenbahn-Schremser  
Barbara Laukas  
Bettina Petzold-Mähr  
Alexander Ritter

Michael Baumgärtner, LGV, und Thomas Meier, Baubüro, zu Traktandum 178

Marlies Engler, Protokoll

---

### 2021/178 Fernwärmenetz: Entscheidungsfindung über Weiterbetrieb durch die Gemeinde Planken oder Verkauf an Liechtensteinische Gasversorgung

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/112 vom 5. Mai 2020 wurden die Ausführungen des Vertreters der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV) zur Kenntnis genommen und die Gemeindebauverwaltung beauftragt, vertiefte Abklärungen für die Entscheidungsfindung zu einer möglichen Kaufübernahme und den Weiterbetrieb des Fernwärmenetzes der Gemeinde Planken durch die LGV vorzunehmen.

Inzwischen wurden in Zusammenarbeit mit der LGV umfangreiche Abklärungen über den Zustand, den Wirkungsgrad, Erweiterungspotential wie auch über künftige Investitionen ins Fernwärmenetz getroffen.

Kernstück des Fernwärmenetzes bildet die Holzhackschnitzelheizung im Schulzentrum Planken mit einer Leistung von 180 kW, welche 1998 erstellt und in Betrieb genommen wurde. Diese versorgt neben dem Schulgebäude über ein Fernwärmenetz auch die Kindertagesstätte (Dorfstrasse 96), die Gemeindeverwaltung (Dreischwesternhaus Dorfstrasse 58), die Kapelle St. Josef und die privatgenutzten, gemeindeeigenen Liegenschaften an der Dorfstrasse 50 (Schuhmacher-Nägele-Haus), 52 (Rechenmacherhaus) und 90/92 mit Fernwärme.

Die Abklärungen ergaben, dass die Gesamtanlage einen guten Wirkungsgrad ausweist und nicht überdimensioniert ist, was bedeutet, dass ein mögliches zukünftiges Anschlusspotenzial aufgrund der bestehenden Leistung der Holzhackschnitzelheizung wie auch der Dimensionierung der bestehenden Fernwärmeleitungen begrenzt ausfällt (rund 3 Einfamilienhäuser).

Die quantitative Analyse der Investitions- und Betriebskosten hat ergeben, dass sich sowohl bei einem Weiterbetrieb durch die Gemeinde als auch bei einem Verkauf an die LGV die Kostensituation aus Sicht der Gemeinde neutral verhält, womit durch einen allfälligen Verkauf für die Gemeinde langfristig keine grossen Kosteneinsparungen aber auch keine grossen Mehrkosten zu erwarten sind. Im Gegensatz zum heutigen Zustand, bei welchem für die Gemeinde in unregelmässigen Abständen höhere Investitionskosten anfallen, würden sich die finanziellen Aufwendungen für die Gemeinde bei einem Verkauf an die LGV gleichmässig über die Jahre verteilen, da die Gemeinde zukünftig nur noch die jährlich bezogene Energie bezahlen müsste und die Investitionen für die Erneuerungen der Anlagen von der LGV zu tätigen wären. Dadurch würden sich die jährlichen Energie- und Betriebskosten für die Gemeinde wesentlich erhöhen, da die LGV die anstehenden Investitionen durch den Einbezug eines entsprechenden Abschreibungssatzes in die Energiekosten einberechnen würde.

Die qualitative Analyse hat ergeben, dass aus Gemeindesicht der Betrieb- und Unterhalt des Fernwärmenetz durch die LGV leicht positiv zu bewerten ist, da der Betrieb eines Fernwärmenetzes nicht zum Kerngeschäft einer Gemeindeverwaltung zählt und die LGV als Betreiber von Fernwärmenetzen in verschiedenen Gemeinden Liechtensteins diesbezüglich eine höhere fachliche Kompetenz ausweist, als die Gemeinde. Demgegenüber handelt es sich ausschliesslich um gemeindeeigene Liegenschaften, für welche die Gemeinde als Eigentümerin für den Betrieb und Unterhalt zuständig ist.

Mit einer Übergabe an die LGV würde der Betrieb und Unterhalt (einschliesslich Pikettdienst in Störfällen) der Hackschnitzelheizung und des Fernwärmenetzes durch die LGV gewährleistet, was zur einer Planungssicherheit und Risikominimierung für die Gemeinde führt. Leichtere Unterhaltsarbeiten wie beispielsweise die Reinigung der Hackschnitzelanlage könnten gegen eine Entschädigung weiterhin von den Gemeindebediensteten ausgeführt werden.

Die LGV ist an der Übernahme des Fernwärmenetzes samt Hackschnitzelheizung interessiert. Als Kaufpreis bietet die LGV aufgrund der durchgeführten quantitativen Kostenanalyse für das Fernwärmenetz samt primärseitigen Heizzentrale (Hackschnitzelheizung) einen symbolischen Betrag von CHF 2'000 an.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer Übernahme kurzfristig für Nachrüstungs- und Umbauarbeiten (physische Trennung des Fernwärmenetzes und des gebäudeseitigen Wärmeverteilnetzes, Installation einer Wärmepumpe für Sommer- und Übergangsbetrieb, etc.) geschätzte Kosten in Höhe von CHF 255'000 und mittelfristig für den Heizzentralenersatz nochmals geschätzte Kosten in Höhe von CHF 255'000 anfallen würden. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Gemeinde im Jahr 2018 für über CHF 100'000 einen neuen Starkstromfilter und eine neue Steuerung der Fernwärmeversorgung installiert hat.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und den Verkauf des Fernwärmenetzes einschliesslich Heizzentrale (Hack-schnitzelheizung) zum Preis von CHF 2'000 an die Liechtensteinische Gasversorgung abzulehnen. Abstimmungsergebnis: 4 (2 FBP, 1 VU, 1 FL) : 3 (2 FBP, 1 VU)

---

**2021/179 Protokoll der 19. Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2021/180 Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Altlastensanierung Deponie Säuwinkel**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/145 vom 29. September 2020 wurde das Projekt Altlastensanierung Deponie Säuwinkel und Neugestaltung Dorfeingang/Kasernastrasse sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 2'040'000 genehmigt. Dieser Beschluss wurde gemäss der Gemeindeordnung Art. 11, Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die Altlastensanierung Deponie Säuwinkel erfolgte im offenen Verfahren. Von 13 abgegebenen Offertunterlagen sind 7 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Frickbau AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 958'462.40 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten für die Altlastensanierung Deponie Säuwinkel an die Firma Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 958'462.40 inkl. MWST zu vergeben. Abstimmungsergebnis: 6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2021/181      Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Bauleitung / Planungs- und Baustellenkoordination Altlastensanierung Deponie Sauwinkel**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/145 vom 29. September 2020 wurde das Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang/Kasernastrasse sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 2'040'000 genehmigt. Dieser Beschluss wurde gemäss der Gemeindeordnung Art. 11, Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Für die Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung und Ausschreibung der Altlastensanierung Deponie Sauwinkel wurde mit Gemeinderatsbeschluss 2020/121 vom 26. Mai 2020 das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, beauftragt. Es wird im Sinne der Nutzung von Synergien empfohlen den Auftrag für die Bauleitung, Planungs- und Baustellenkoordination ebenfalls an dieses Büro zu vergeben, weshalb nur eine Offerte eingeholt wurde. In der Honorarofferte des Ingenieurbüros Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, wird der Aufwand für die Arbeiten auf CHF 33'368.15 inkl. MWST abgeschätzt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Auftrag der Ingenieurleistungen für die Bauleitung, Planungs- und Baustellenkoordination beim Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 33'368.15 inkl. MWST zu vergeben. Abstimmungsergebnis: 6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2021/182      Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Verbindungsweg Schindler - Geisegg**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/133 vom 23. Juni 2020 genehmigte der Gemeinderat einen Kredit in Höhe von CHF 70'000 für die Erweiterung des Wanderwegnetzes oberhalb von Planken von der Rüttilwaldstrasse zur Gafadurastrasse bzw. vom Gebiet Schindler zum Gebiet Geisegg und nahm diesen in den Gemeindevoranschlag 2021 auf.

Die geplante Fusswegverbindung von der Rüttilwaldstrasse/Schindler über den Grosslochbach und das Hochwaldegg oberhalb des Sägatobels zur Gafadurastrasse im Gebiet Geisegg/Josefsheim sieht eine Weglänge von 680 Meter und Höhendifferenz von 37 Meter vor, wobei aufgrund des unwegsamen Geländes Aufstiege von 97 Meter und Abstiege von 60 Meter zu bewältigen sind.

Für die Erstellung dieses Weges sind weder Kunstbauten wie Brücken noch Rodungen erforderlich. Der Weg folgt den topographischen Gegebenheiten. Die Wegbreite beträgt rund 80 cm und ist bis auf wenige Stellen ausschliesslich in Handarbeit auszuführen.

Mit der Erstellung dieses Wanderweges wird eine weitere Lücke im Wanderwegnetz der Gemeinde geschlossen und allen Wanderfreunden kann eine attraktive Alternative zwischen Planken und der Alp Gafadura bzw. der Gafadurahütte geboten werden.

Die Gemeindevorstellung reichte im April 2020 beim Amt für Umwelt (AU) einen Projektbeschrieb einschliesslich Planbeilagen ein. Das AU hielt in seinem Amtsvermerk vom 15. Mai 2020 hinsichtlich Art und Umfang des Eingriffs, Feststellung der Belange von Natur und Landschaft und Interessensabwägung zwischen Natur/Landschaft und Eingriff fest, dass aus Sicht des Fachbereichs Natur und Landschaft im vorliegenden Fall kein Eingriffsverfahren gemäss NSchG notwendig ist.

Entsprechend der Wegleitung für die Beurteilung und Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft kann auf die Durchführung des Eingriffsverfahrens verzichtet werden, wenn der Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beinhaltet, keine Auflagen notwendig sind und sich auch sonst keine Bedenken ergeben.

Für diesen anspruchsvollen, überwiegend in Handarbeit auszuführenden Baumeisterauftrag liegt eine Offerte der Heinrich Gantner, Bauanstalt, Planken, vor. Diese beläuft sich auf CHF 66'903.25.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten zur Erstellung des Verbindungswegs Schindler – Geisegg an die Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zum Offertpreis von CHF 66'903.25 inkl. MWST zu vergeben. Abstimmungsergebnis: 6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2021/183 Nachtragskredit Konto 210.311.00 Anschaffungen von Mobilien Kleinschule Planken und Auftragsvergabe Peripheriegeräte**

---

**Sachverhalt** Im Jahr 2021 findet der Rollout von Tablets und Laptops an die Gemeindeschulen in ganz Liechtenstein statt. Im Februar werden die Tablets an die Kleinschule Planken ausgeliefert. Um die Geräte optimal nutzen zu können, müssen die Klassenzimmer mit neuer Medientechnik ausgestattet werden.

Für die Kleinschule Planken wurde für die Anschaffung der notwendigen Peripheriegeräte im Budget 2021 ein Betrag von CHF 12'000 veranschlagt. Die Schulleitung hat sich hinsichtlich der Kosten auf die Anschaffung des Flachbildschirms mit 85 Zoll für die Feuerwehr Planken im Herbst 2020 abgestützt.

Nach eingehender Beratung durch die Firma Mediasens AG, Medientechnik, Schaan, ist in den Klassenzimmern mit dem ursprünglich vorgeschlagenen Gerät kein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Durch den Lichteinfall und die wesentlich grösseren Klassenzimmer müssen andere Modelle ausgewählt werden. Mediasens stellte ein Angebot zusammen, durch welche die Geräte massiv günstiger als im Fachhandel bezogen werden können, da Mediasens gleichzeitig das Liechtensteinische Gymnasium mit denselben Geräten ausrüstet.

Dennoch ergibt sich für die Anschaffung von 3 Flachbildschirmen mit 98 Zoll und verschiedenem Zubehör wie Lautsprecher und Magnetoplan-Whiteboard, etc. eine Summe von CHF 31'441.85. Diese liegt rund CHF 20'000 über dem Budgetbetrag. Mit Mediasens wurden in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Diese Firma stattet auch die meisten anderen Schulen des Landes aus.

Eine Anfrage zur Vergleichsofferte an die Firma Büro Marxer Büro-Systeme AG, Schaan, hat ergeben, dass sie keine Offerte erstellen kann, da sie die meisten Komponenten nicht im Angebot führe.

Für die von der Schulleitung der Kleinschule Planken vorgeschlagene höherwertige Anschaffung der Medientechnik ist ein Nachtragskredit erforderlich.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2021 für das Konto 210.311.00 Anschaffungen von Mobilien in der Höhe von CHF 20'000.00 zu genehmigen und den Auftrag für die Anschaffung, Lieferung und Montage von 3 Flachbildschirmen an die Firma Mediasens AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 31'441.85 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2021/184 Landerwerb / Bodentausch Trottoirerweiterung Dorfstrasse**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/113 vom 5. Mai 2020 wurde die Vorstudie Trottoirausbau Dorfstrasse (Dorfeingang bis Schuhmacher-Nägele-Haus) des Landes zur Kenntnis genommen und die Projektbeteiligung in Bezug auf die Werkleitungen genehmigt.

Zur Ausführung dieses Projektes sind verschiedene Strassenauslösungen notwendig. Die Gemeindevorstellung führte im Auftrag des Landes die Landerwerbsverhandlungen mit den Eigentümern der Grundstücke Nr. 280 und Nr. 281. Die Grundstückseigentümer sind bereit, den für den Trottoirausbau benötigten Boden mittels eines flächen- und wertgleichen Bodenabtauschs abzutreten. Konkret sieht das Tauschgeschäft vor, dass der Eigentümer des Grundstück Nr. 280 17 m<sup>2</sup> an die Gemeinde abtritt und im Gegenzug 8 m<sup>2</sup> von der Gemeinde bzw. 9 m<sup>2</sup> von der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 erhält.

Im Weiteren tritt die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 total 80 m<sup>2</sup> an die Gemeinde ab und erhält im Gegenzug von der Gemeinde 89 m<sup>2</sup> (einschliesslich der von der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 an das Grundstück Nr. 280 abgegebenen Teilfläche von 9 m<sup>2</sup>). Somit weist sowohl das Grundstück Nr. 280 wie auch das Grundstück Nr. 281 vor und nach dem Tauschgeschäft die gleich grosse Grundstücksfläche aus.

Da die einzelnen getauschten Teilflächen nicht der gleichen Nutzungszone zugeordnet sind, wird parallel zum Tauschgeschäft auch eine Zonenplananpassung durchgeführt (siehe Gemeinderatsbeschluss 2021/185 vom 19. Januar 2021), damit die Grundstücke Nr. 280 und Nr. 281 nach dem Tauschgeschäft wieder vollständig der Wohnzone zugeordnet sind.

Die Kosten für die Durchführung des Tauschgeschäftes (Mutations- und Vertragskosten, Grundbuchgebühren) trägt das Land Liechtenstein. Die Abtretung der für die Trottoirerweiterung bestimmten Teilflächen von der Gemeinde ans Land erfolgt nach der Durchführung des gegenständlichen Tauschgeschäftes mittels einer separaten Mutation bzw. Vereinbarung zwischen der Gemeinde Planken und dem Land Liechtenstein.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den flächen- und wertgleichen Bodentausch zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 280, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 und der Gemeinde Planken zu genehmigen. Der Bodentausch wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben.

---

**2021/185      Zonenplanänderung Sauwinkel / Lett**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/184 vom 19. Januar 2021 wurde der flächen- und wertgleiche Bodentausch zwischen dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 280, der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 281 und der Gemeinde Planken genehmigt.

Da die einzelnen getauschten Teilflächen nicht der gleichen Nutzungszone zugeordnet sind, wird parallel zum Tauschgeschäft auch eine Zonenplananpassung durchgeführt, damit die Grundstücke Nr. 280 und Nr. 281 nach dem Tauschgeschäft wieder vollständig der Wohnzone zugeordnet sind.

Im Weiteren werden mit der gegenständlichen Zonenplanänderung auch zonenrechtlichen Anpassungen vorgenommen, welche im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dorfeingangs bzw. Verlegung der Kasernastrasse notwendig werden.

Die zonenrechtliche Anpassung beinhaltet die Umzonierung einer Teilfläche von 186 m<sup>2</sup> von der Wohnzone in die Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone, die Umzonierung einer Teilfläche von 198 m<sup>2</sup> von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone, die Umzonierung einer Teilfläche von 189 m<sup>2</sup> von der Reservezone in die Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone, die Umzonierung einer Teilfläche von 296 m<sup>2</sup> von der Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die Umzonierung einer Teilfläche von 67 m<sup>2</sup> von der Verkehrsfläche innerhalb der Bauzone in die Wohnzone, die Umzonierung einer Teilfläche von 27 m<sup>2</sup> von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone, die Umzonierung einer Teilfläche von 20 m<sup>2</sup> von der Reservezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die Umzonierung einer Teilfläche von 1 m<sup>2</sup> von der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Umzonierung einer Teilfläche von 4 m<sup>2</sup> von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Reservezone.

Aus Sicht der Zonenflächenbilanz weisen nach der Durchführung der Zonenplananpassung die Wohnzone 93 m<sup>2</sup> weniger, die Reservezone 205 m<sup>2</sup> weniger, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 88 m<sup>2</sup> mehr und die Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone 210 m<sup>2</sup> mehr Fläche aus.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Zonenplanänderung Sauwinkel / Lett (Plankner Grundstücke Nr. 271, Nr. 280, Nr. 281, Nr. 284, Nr. 286 und Nr. 287) zu genehmigen und die öffentliche Planaufgabe für die Zonenplanänderung durchzuführen. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. c) zum Referendum ausgeschrieben.



---

**2021/186 Vermietung Wohnhaus In der Blacha 21**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/167 vom 24. November 2020 hat der Gemeinderat die Ausschreibung zur Vermietung des gemeindeeigenen Wohnhauses In der Blacha 21 in den Landeszeitungen genehmigt und den Mietpreis mit monatlich CHF 1'980.00 exkl. Nebenkosten festgesetzt bzw. beibehalten. Auf die Ausschreibung haben sich 6 Personen gemeldet, welche die Liegenschaft besichtigten. Es sind 2 schriftliche Bewerbungen eingegangen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Wohnhaus In der Blacha 21 an die Familie Sabrina und Adrian Hirt ab 1. Mai 2021 zum Mietpreis von monatlich CHF 1'980.00 exkl. Nebenkosten zu vermieten.

---

**2021/187 Rodungsantrag für Wald ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Staatsgerichtshofentscheid zu Normenkontrollantrag des Verwaltungsgerichtshofs**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/125 vom 26. Mai 2020 nahm der Gemeinderat die Unterbrechung des Beschwerdeverfahrens zum Rodungsantrag der Gemeinde durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) und den damit zusammenhängenden Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof (StGH) zur Kenntnis.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/415 vom 15. Januar 2019 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den ganz oder teilweise als Wald ausgeschiedenen Parzellen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters des von der Regierung am 11. Juli 2014 genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Der ausführlich begründete Antrag wurde mit zahlreichen Beilagen einen Tag später beim Amt für Umwelt (AU) als zuständige erste Instanz eingereicht.

Dies ist der zweite und letzte Antrag auf Rodungsbewilligung, nachdem der erste Antrag, welcher die ganz oder teilweise als Wald ausgeschiedenen Parzellen innerhalb des Siedlungsrandes des genehmigten Gemeinderichtplans über die räum-

liche Entwicklung der Gemeinde Planken betraf, von der Regierung in zweiter Instanz genehmigt wurde.

Nach rund viermonatiger Bearbeitungszeit lehnte das AU den zweiten Antrag am 20. Mai 2019 ab. Die Ablehnung kam nicht überraschend, da diese Amtsstelle während des gesamten Genehmigungsverfahrens des Gemeinderichtplans und auch beim ersten Rodungsantrag nichts unversucht liess, diese zu bekämpfen und zu verhindern.

Die Ablehnungsgründe des AU, Abteilung Wald und Landschaft, waren wie bereits beim Gemeinderichtplanverfahren und beim ersten Rodungsantrag wenig sachdienlich, oberflächlich, fragwürdig und alles andere als konkret. Auf den eigentlichen Sachverhalt wurde nicht mit der notwendigen Sorgfalt eingegangen. Auf wichtige Punkte, wie beispielsweise den durch die Gemeinde vorgeschlagenen Realersatz, wurde ebenfalls nicht eingegangen. Bei den Parzellen 299, 300, 362 und 363 wurden teilweise nicht nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt. Wie bereits beim ersten Rodungsantrag fand keine in die Einzelheiten gehende Abwägung der Interessen an der Walderhaltung gegenüber den Interessen der Ortsplanung bzw. der Rodung statt. Insgesamt war die Entscheidungsbegründung mangel- und fehlerhaft.

Erstaunlich war auch die Feststellung, dass das AU in seiner Entscheidung mit keiner Silbe auf die präjudizielle Entscheidung der Regierung vom 7. Juli 2015 für den ersten Rodungsantrag einging, geschweige diese in ihrer Ablehnung berücksichtigte.

Die Gemeindevorstellung hatte deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage betrug, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und des ersten Rodungsantrags bevollmächtigten Juristen lic.iur. et lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) einzureichen. Die diesbezüglichen Kosten lagen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

Am 28. August 2019 hat die VBK die Beschwerde behandelt und entschieden, dieser gegen die Verfügung des AU insoweit Folge zu leisten, indem die Verfügung des AU aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das AU zurückverwiesen wird.

Die weiteren Anträge der Gemeinde wurden abgewiesen. Gänzlich unberücksichtigt blieb die bei der Gemeinde angeforderte und fristgerecht eingereichte Stellungnahme zu einer Stellungnahme des AU an die VBK.

Des Weiteren waren verschiedene verfahrensrechtliche Mängel zu beklagen (Richtigstellung betreffend Bevollmächtigung/Vertretung, nichtige Intervention des AU als Unterbehörde im Verfahren vor der VBK, Verfahrensrechtliche Nichtigkeit, fehlende zwingende formelle Voraussetzungen an eine rechtsstaatliche Entscheidung, ungenügende Erfüllung allgemeiner Anforderungen an das Verfahren gemäss Gesetz und Rechtsprechung, VBK-Entscheidung verstösst gegen zwingende Verfahrensvorschriften, nichtiges Ermittlungsverfahren, nichtige Tatsachenfeststellungen, Missachtung aller zwingend einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze, untaugliche Plangrundlagen für Feststellungen von Gefahren, keine Beweisbezeichnung und keine Beweiswürdigung, nicht relevante Feststellungen betreffend Zonenzugehörigkeit und Aufforstung, unzulässige Reduktion auf den Staatsgerichtshof-Raster zur Begründungspflicht, gänzlich fehlende Begründung für fehlende Interessenabwägung, fehlende Berücksichtigung der ersten Rodung 2015 als präjudizielle Entscheidung für die zweite Rodung 2019, nicht relevante Berücksichtigung der Blauen Zone und der Grünen Zone für die Schutzfunktion des Waldes, sachlich nicht vertretbare Verweigerung einer Fristverlängerung), sodass die Gemeindevorstellung vorschlug, anstatt einer Rückweisung an das AU zu einer neuerlichen Entscheidung, direkt Beschwerde beim VGH einzureichen. Die Aussichten, dass das AU eine andere Entscheidung gegenüber der bisherigen Verfügung trifft, wurden als sehr gering eingeschätzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/52 vom 24. September 2019 nahm der Gemeinderat deshalb die Rückweisung der Verfügung des AU durch die VBK zur neuerlichen Entscheidung zur Kenntnis und befürwortete die Einreichung einer Beschwerde an den VGH.

Mit Datum vom 27. April 2020 unterbrach der VGH das Beschwerdeverfahren und beschloss, einen Normenkontrollantrag an den StGH zu stellen. Dabei ging es um die Rechtmässigkeit der Delegation von Geschäften der Regierung an das AU und den damit zusammenhängenden Rechtsmittelzug. Im Kern wurde beantragt, die Delegation der Erteilung von Rodungsbewilligungen an das AU als verfassungswidrig und EMRK-widrig (EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention) aufzuheben, sodass die VBK nicht mehr zuständig ist für eine Entscheidung über die Ablehnung von Rodungsbewilligungen des AU und das AU nicht mehr zuständig ist für eine Entscheidung über den Rodungsantrag.

Der VGH argumentierte, dass die Regierung durch die Delegation der Erteilung von Rodungsbewilligungen an das AU den Rechtsmittelzug nicht ändern und dadurch die VBK zur Rechtsmittelbehörde machen könne.

Bekäme der VGH mit seinem Normenkontrollantrag Recht, würde das laufende Verfahren der Gemeinde Planken aufgehoben und die VBK ausgeschaltet. Die Rodungsbewilligung müsste von der Regierung behandelt und beschlossen werden.

Mit Datum vom 28. Oktober 2020, eingegangen bei der Gemeinde am 16. Dezember 2020, hat der StGH mit Beschluss 2020/045 entschieden, dem Antrag des VGH nicht zu folgen. Der angefochtene Sachverhalt sei weder verfassungs- noch EMRK-widrig. Die Entscheidung überrascht, denn Art. 78 Abs. 3 der Verfassung (LV) besagt: Durch Gesetz können besondere Kommissionen für die Entscheidungen von Beschwerden an Stelle der Kollegialregierung eingesetzt werden. Die Abänderung der Rechtsmittelinstanz ist gewissermassen eine Reflexwirkung der Delegation von Amtsgeschäften.

Der StGH führt dazu aus: Ob der in Art. 78 Abs. 2 LV vorgesehene Instanzenzug an die Regierung zwingend ist oder unter gleichzeitiger Anwendung von Art. 78 Abs. 3 LV abgeändert werden kann, regelt die Verfassung nicht und es gibt hierzu bisher auch keine Rechtsprechung. Im Zweifel ist aber im Lichte der verfassungsgerichtlichen Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber davon auszugehen, dass diese im Waldgesetz vorgenommene Kombination der Delegation der Zuständigkeit an eine Unterbehörde bei gleichzeitiger Einsetzung der VBK als Beschwerdeinstanz verfassungskonform ist. Das Urteil ist endgültig und die Gerichtskosten trägt das Land Liechtenstein.

Aufgrund dieses StGH-Entscheids liegt es nun wieder am VGH über die Beschwerde der Gemeinde Planken zu befinden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Normenkontrollantrag des Verwaltungsgerichtshofs im Zuge des Rodungsantrags der Gemeinde Planken zur Umsetzung des Gemeinderichtplans zur Kenntnis zu nehmen.

---

**2021/188      Verwendung Gemeindewappen Planken für Jugendfeuerwehrfahne**

---

**Sachverhalt** Die Jugendfeuerwehren Liechtensteins möchten an den Anlässen wie dem Landesfeuerwehrtag «Flagge zeigen» und haben beschlossen, diesbezüglich eine Fahne anzuschaffen.

Eine gemeinsame Fahne verbinde und stärke das Gemeinschaftsgefühl. In Zusammenarbeit mit der Kunstschule Liechtenstein wurde ein Fahnavorschlag mit zwei Varianten kreiert.

Bei der ersten Variante werden keine Original-Gemeindewappen abgebildet, anstelle dieser wird eine leicht modernisierte, gestalterisch auf die weiteren Motive der Fahne angepasste Darstellung der Wappen vorgeschlagen. Die zweite Variante sieht die Verwendung der Original-Gemeindewappen vor. Bei beiden Vorschlägen werden im Rahmen der grafischen Gestaltung die Gemeindewappen in der von der Verfassung vorgeschriebenen Reihenfolge angeordnet.

Beim gestalterisch angepassten Wappen sind die jeweiligen Gemeindewappen gut zu erkennen, dennoch stellt sich die Frage im Zuge einer Präzedenzentscheidung, ob das Gemeindewappen zukünftig auch verändert bzw. abgeändert werden darf.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Original-Gemeindewappens auf der Fahne der Jugendfeuerwehr Liechtenstein zu erteilen. Eine gestalterische Anpassung des Plankner Gemeindewappens wird nicht genehmigt.

---

**2021/189 Nachbesetzung Gemeindegeschulrat**

---

**Sachverhalt** Nachdem Stefan Lanz am 16. Januar 2021 von Planken nach Ruggell gezogen ist, hat er mit E-Mail vom 5. Januar 2021 seinen Rücktritt aus dem Gemeindegeschulrat erklärt. Gemäss dem Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Planken müsste Stefan Lanz nicht nachbesetzt werden, da der Gemeindegeschulrat noch aus 5 Personen besteht. Der Gemeindegeschulrat beschloss in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020, Severin Cavegn für eine Mitarbeit im Gemeindegeschulrat anzufragen.

Severin Cavegn ist derzeit Mitglied des KITA-Vorstandes und dadurch kann die Zusammenarbeit zwischen der Primarschule und der KITA weiter gefördert werden. Dies auch insbesondere im Hinblick auf das Programm SchulePlus. Severin Cavegn hat sich bereiterklärt im Gemeindegeschulrat mitzuarbeiten.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bestellung von Severin Cavegn als Nachfolger von Stefan Lanz zu genehmigen.

---

**2021/190      Lohnerhöhung Zusatzenglisch an der Kleinschule Planken**

---

**Sachverhalt** Seit dem Jahr 2006 wird an der Primarschule Planken Zusatzenglisch angeboten. Dieser Unterricht wird von der an der Schule beschäftigten Englischassistentin durchgeführt. Für dieses Angebot erhält sie CHF 50.00 pro stattfindende Lektion, wobei die Vor- und Nachbereitungszeit nicht extra abgolonen werden. Die Bezahlung erfolgte bis jetzt durch einen Elternbeitrag von CHF 3.50 pro Lektion und der Rest wurde durch die Gemeinde bezahlt. Die aktuelle Stelleninhaberin hat beim Gemeindegchulrat nachgefragt, ob Sie eine Lohnerhöhung erhalten könnte.

Abklärungen mit dem Schulamt haben ergeben, dass eine Primarlehrperson in diesem Alter mit dieser Erfahrung CHF 81.05 pro Lektion erhalten würde. Der Gemeindegchulrat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020 lange über verschiedene Möglichkeiten beraten und am Ende beschlossen, dem Gemeinderat eine Erhöhung des Lektionensatzes sowie des Elternbeitrages vorzuschlagen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entschädigung der Englischassistentin pro Lektion rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 auf CHF 75.00 sowie den Elternbeitrag auf CHF 4.50 pro Lektion festzulegen.

 